

Wahlbekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl des
Bürgermeisters im Flecken Copenbrügge am 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl des Bürgermeisters im Flecken Copenbrügge für die einzelnen Wahlbezirke, werden in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro des Flecken Copenbrügge (Ordnungs- u. Bürgeramt), Zimmer 2, Schloßstraße 14, 31863 Copenbrügge für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und zwar:

Montag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	von 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	von 7.00 - 12.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Beschäftigten des Flecken Copenbrügge bedient werden darf.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019 bis 12.30 Uhr**, im **Bürgeramt des Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 14, Zimmer 2, 31863 Copenbrügge** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden; die Schriftform gilt auch durch Einlegung per Telefax als gewahrt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung** für die entsprechende Wahl. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlkreis Hameln-Pyrmont durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl bzw. zur Wahl des Bürgermeisters im Flecken Copenbrügge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** des Flecken Copenbrügge teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in die Wählerverzeichnisse **eingetragene wahlberechtigte Person**.
 - 5.2 eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene wahlberechtigte Person**,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Fleckens Copenbrügge gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten für die **Wahl des Europäischen Parlaments bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**, für die **Wahl zum Bürgermeister im Flecken Copenbrügge bis 13.00 Uhr** im Bürgeramt, Schloßstraße 14, 31863 Copenbrügge, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

7. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich
 - für die Europawahl und für die Wahl zum Bürgermeister im Flecken Copenbrügge jeweils einen amtlichen Stimmzettel,
 - für die Europawahl einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Wahl zum Bürgermeister im Flecken Copenbrügge einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
 - für die Europawahl einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und für die Wahl zum Bürgermeister im Flecken Copenbrügge einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - jeweils ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die persönliche Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere wahlberechtigte Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlbüro vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

20. April 2019

Flecken Copenbrügge
Der Gemeindevorstand
Schaper